



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eröffnete am 16. Juli 2014 die Vernehmlassung zur Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich.

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele sie erreichen wollen und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Das Handbuch ist ein wichtiger Teil der Grundlagen dieser Subventionspolitik. Es bildet den Rahmen für die Umsetzung der NFA im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen, indem es die Grundlagen sowie die Subventionsstrategien der einzelnen Programme ausführlich erläutert.

Im nächsten Jahr finden die Verhandlungen zur dritten Programmperiode der Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2016 bis 2019) statt. Im Hinblick darauf wurde das entsprechende Handbuch, das den Kantonen und dem BAFU als Vollzugshilfe dient, erneut überarbeitet. Die vorliegende Fassung des Handbuchs trägt der materiellen Weiterentwicklung der

verschiedenen Programmpolitiken sowie den geänderten Verhältnissen Rechnung.

Allgemeines

Eine Grundidee der NFA ist die klare Rollenverteilung zwischen Bund und Kanton. Die Vorgabe, dass sich der Bund auf die strategische Ebene zu beschränken hat, ist noch nicht überall umgesetzt worden.

Der Vollzug der Waldgesetzgebung ist nach wie vor in vier verschiedenen Programmvereinbarungen geregelt. Es wird zwar versucht, die Flexibilität in der Mittelverwendung innerhalb eines Programms leicht zu erhöhen, zwischen den einzelnen Programmen ist aber nach wie vor keine Durchlässigkeit gegeben. Damit ist der optimale Einsatz der knappen Mittel nach wie vor stark eingeschränkt. Die Kantone haben ihren Wunsch nach einer einzigen Programmvereinbarung Wald schon mehrmals deponiert. Auch wenn diesbezüglich in der kommenden dritten Programmperiode noch nichts realisiert wird, muss alles daran gesetzt werden, die Weichen für die vierte Programmperiode in diese Richtung zu stellen.

Zu den einzelnen fachspezifischen Programmvereinbarungen

2. Natur- und Landschaftsschutz

Controlling/Reporting

Die gemachten Erfahrungen im Bereich Controlling bzw. Reporting in den beiden bisherigen Programmvereinbarungen 2008 bis 2011 und 2012 bis 2015 haben gezeigt, dass das gewählte System im Bereich Natur- und Landschaftsschutz eindeutig zu kompliziert und teilweise gar unverständlich aufgebaut war. Das neue Controll- und Berichtswesen ist deshalb deutlich zu vereinfachen. Dazu ist der Schwerpunkt auf die Erfahrungsgespräche zwischen Bund und Kantonen sowie auf die Besichtigungen und Stichprobenkontrollen vor Ort zu legen.

Rahmenbedingungen

Kapitel 2.1.2 listet die Rahmenbedingungen für die neue Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz auf. Dabei fällt auf, dass lediglich solche des Bunds aufgeführt sind. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei Vereinbarungen zwischen zwei Parteien gegenseitige Rechte und Pflichten gelten. Somit sind auch die kantonalen Rahmenbedingungen gleichwertig zu berücksichtigen.

Eigenleistungen der Kantone

Grundsätzlich können vereinbarte Leistungen durch die Kantone mittels eigenem Personal oder aber durch extern beauftragte Fachleute erbracht werden. Bei der Leistungsfinanzierung durch den Bund ist deshalb kein Unterschied zwischen Eigenleistung durch die kantonalen Fachstellen und externen Fachleuten zu machen (die Eigenleistung ist gleichwertig abzugelten wie die externe Leistung). Zudem ist nachvollziehbar aufzuzeigen, welche Eigenleistungen durch den Bund nicht finanziert werden.

Alternativerfüllung

Die bisherigen Programmvereinbarungen haben gezeigt, dass vereinzelt vereinbarte Leistungen aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände nicht umgesetzt werden konnten. Diesbezüglich sieht der Bund Alternativerfüllungen vor. Diese sollten möglichst unkompliziert zwischen den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton festgelegt werden können. Sinnvollerweise werden bereits in der Programmvereinbarung diesbezüglich zusätzliche Leistungen vorgesehen.

Qualitätsindikatoren

Diese sind bei allen Programmzielen möglichst klar und nachvollziehbar festzulegen (z. B. Präzisierung beim Qualitätsindikator "Umfang der landschaftlichen Wirkung").

Finanzierte Leistungen

Wie bereits bei den bisherigen Programmvereinbarungen sollen im Bereich Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen die erbrachten Leistungen nach Art der Lebensräume aufgeschlüsselt werden. Dies ist oftmals nicht möglich und mit grossem Aufwand für die kantonalen Fachstellen verbunden. Hier sind Vereinfachungen zu suchen.

Finanzielle Mittel

Die Aktionspläne zur Biodiversität Schweiz sollen eine wichtige Grundlage für die neue Programmvereinbarung bilden. Dies hat zur Folge, dass zusätzliche Massnahmen durch die Kantone umgesetzt werden müssen, was auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene zusätzliche finanzielle Mittel erfordert oder aber den Abbau bisher erbrachter Leistungen bedeutet. Werden tatsächlich aufgrund der Biodiversitätsstrategie Schweiz von den Kantonen zusätzli-

che Leistungen gefordert, so sind auf Bundesebene die dazu notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen.

5. Lärm- und Schallschutz

Bisherige Fortschritte (Dritte NFA-Programmperiode [2016 bis 2018])

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) werden für den Einbau der Schallschutzfenster Subventionen gewährt. Der reduzierte Ansatz von 200 Franken pro Schallschutzfenster kann akzeptiert werden. Die Reduktion von 200 Franken (Total 20 Mio. Franken) erfolgt zu Gunsten von Massnahmen an der Quelle.

6. Schutzbauten und Gefahregrundlagen

Entwicklungsperspektiven (Prioritäten dritte Programmperiode)

Im Kapitel 6.1.3 wird der Aufbau eines kantonalen Schutzbautenkatasters als prioritäres Ziel für die dritte Programmperiode genannt. Auch für den Kanton Uri ist die Erstellung eines Schutzbautenkatasters ein vordringliches Anliegen. Um diese Aufgabe in Angriff zu nehmen, sind vorgängig die erwarteten Minimalanforderungen seitens Bund zu formulieren. Wir erwarten dabei nur minimale Grundanforderungen. Der Rest ist durch die Kantone zu definieren. Falls diese Grundanforderungen nicht bald vorliegen, wird das Ziel in der dritten Programmperiode mit Sicherheit nicht erreicht.

Anforderungen an Gefahregrundlagen (A7-2)

Die Notfallplanung liegt im Verantwortungsbereich der Kantone. Im Bereich der gravitativen Naturgefahren (Lawinen/Sturz/Rutschung) ist den Kantonen bei der Notfallplanung die notwendige Freiheit zu lassen. Notfallplanungen lassen sich zwar im Handbuch detailliert darstellen, ihre Wirkung ist aber bei den Prozessen Sturz und Rutschung stark eingeschränkt, da die Prozesse und Abläufe kaum voraussehbar sind. Wir erwarten deshalb vom Bund entsprechende Zurückhaltung in der Formulierung von Anforderungsprofilen bei der Notfallplanung.

Nicht beitragsberechtigzte Kosten (A8 Tab. 9)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Deponiekosten nicht beitragsberechtigzt sein sollen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, Überschussmaterial zu entsorgen. Die Entsorgung

von Überschussmaterial sollte als letzte aller Möglichkeiten in Betracht gezogen werden und dann konsequenterweise auch mitfinanziert werden.

7. Schutzwald

Mittelberechnung

Mit dem verwendeten Modell werden die Gebirgskantone gegenüber den Voralpenkantonen nach wie vor benachteiligt, da die Hochwasserprozesse gegenüber den Prozessen Sturz und Lawinen übermässig gewichtet werden. Wir erwarten deshalb entsprechenden Verhandlungsspielraum bei der Aushandlung der Programmvereinbarungen.

Schnittstellen zum Programm Biodiversität im Wald (A3)

Das Stehenlassen von Biotopbäumen ist im Programm Biodiversität ein Fördertatbestand. Es kann nicht sein, dass es bei der Schutzwaldpflege eine Grundanforderung sein soll. Die Zielsetzung im Sinne einer Grundanforderung an die Schutzwaldpflege ist zu streichen.

8. Waldbiodiversität

Schnittstellen zu anderen Programmen (Schutzwald)

Die Forderung nach fünf Biotopbäumen pro ha im Schutzwald ist zu streichen (vgl. auch Programm 7, Schutzwald).

Anhang: Regionale Handlungsschwerpunkte des Bunds

Bei den Handlungsschwerpunkten sind den Kantonen mehr Optionen zu gewähren, zumal die regionalen Ziele im Rahmen der Vollzugshilfe Biodiversität Wald noch nicht vorliegen. Schliesslich können Massnahmen nur mit der Akzeptanz des Waldeigentümers realisiert werden. Je mehr Möglichkeiten einem Waldbesitzer offen stehen, desto grösser ist die Chance, dass er bereit ist, eine Massnahme zur Biodiversitätssteigerung zu realisieren.

9. Waldwirtschaft

Programmblatt (PZ 4: Jungwaldpflege)

Beim Laubholz ist die Grenze für den Pflegeeingriff auf 30 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) zu erhöhen. Im Gegensatz zum Nadelholz ist ein Holzerlös beim Laubholz frühestens ab dieser Dimension realistisch.

Programmziele (PZ 3: Forstliche Planungsgrundlagen)

Auch wenn der Kanton Uri bereits im Jahr 1990 ein "Brennholzkonzept Uri" erarbeitet und in der Zwischenzeit in weiten Teilen auch umgesetzt hat, möchten wir die im Handbuch beschriebene Möglichkeit von Programmvereinbarungen zur Erarbeitung und zur Umsetzung von Holzenergiekonzepten in den Kantonen dennoch ausdrücklich begrüßen.

11. Revitalisierungen

Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen

Die Programmvereinbarung im Bereich der Revitalisierungen ist für das Amt für Energie bezüglich der Auswirkungen auf die Wasserkraft interessant. Vor allem die Schnittstelle mit den Massnahmen zur Sanierung von negativen Auswirkungen im Bereich "Schwall/Sunk" und "Geschiebehaushalt" sowie den Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0), steht in enger Beziehung zur Wasserkraft, insbesondere zur Grosswasserkraft.

Da bei Wasserkraftwerken die baulichen und auf Antrag auch die betrieblichen Massnahmen zur Behebung der Schwall/Sunk- und der Geschiebe-Problematik sowie Massnahmen für den Fischeufstieg und -abstieg auf der Basis von Artikel 15a^{bis} des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) finanziert werden, sehen wir hier keinen Konflikt mit der Wasserkraft und sind mit dem Vorgehen und den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 31. Oktober 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Heidi Zraggen *Roman Balli*

Dr. Heidi Zraggen

Roman Balli